



Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V.
Anne-Conway-Straße 10 – 28359 Bremen

Anne-Conway-Straße 10
28359 Bremen
Telefon: 04 21 / 24 10 20
Telefax: 04 21 / 24 10 222
E-Mail: Info@hbkg.de
Internet: www.HBKG.de

Senator für Gesundheit
Herr Frederik Buscher
Contrescarpe 72

28195 Bremen

Bankverbindung:
Sparkasse in Bremen
BLZ (290 501 01)
Konto-Nr. 152 307 66

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
AZ: 1901-Zi

Datum:
14.05.2013

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Krankenhäusern im Land Bremen

Sehr geehrter Buscher,

im Zeitraum von Februar bis April 2013 wurden die Krankenhäuser im Land Bremen durch die senatorische Behörde zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention befragt. Die Befragungen erfolgten in Zuarbeit zum „Temporären Expertinnen- und Expertenkreis (TEEK)“ der zur Erarbeitung eines Aktionsplanes vom Senat eingesetzt wurde.

Die HBKG hat die Befragung unterstützt und die Antworten der Krankenhäuser an die senatorische Behörde nachrichtlich erhalten. Zur weiteren Unterstützung wurden wir gebeten, eine zusammenfassende Darstellung der Antworten zu erstellen. Diese legen wir mit diesem Schreiben vor.

Insgesamt haben uns Antworten von acht der dreizehn Vollmitglieder der HBKG erreicht. Dieses entspricht jedoch einem Anteil 77 % der lt. aktuellem Krankenhausplan vorgehaltenen Kapazitäten. Insofern dürften die Antworten repräsentativ für die Krankenhausversorgung im Land Bremen sein.

Zu den einzelnen Fragen haben wir folgende Antworten erhalten:

Frage 1:

Sind die Zugänge zu den Räumen für Diagnostik und Behandlung sowie zu den Bettenräumen barrierefrei?

Hier lagen sieben Antworten vor. Bei fünf Krankenhäusern wurde die Frage uneingeschränkt mit ja beantwortet. In zwei Krankenhäusern gab es Einschränkungen in Bezug auf die Altbausubstanz.

Frage 2:

Wird in laufenden und zukünftigen Bauvorhaben die Barrierefreiheit umgesetzt?

Auch hier lagen sieben Antworten vor. Wie bei Frage 1 wurde in fünf Fällen uneingeschränkt mit ja geantwortet. In zwei Krankenhäusern ergaben sich Einschränkungen. In einem Fall wurde darauf hingewiesen, dass eine Barrierefreiheit bei Umnutzungen im Bestandsgebäude nur eingeschränkt erreicht werden kann.



Frage 3:

Sind die beruflichen Qualifikations-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Angehörige aller Gesundheitsberufe auch auf spezifische Bedarfe incl. Ethischer Normen von Behinderten ausgerichtet?

Es liegen sieben Antworten zu dieser Frage vor. In vier Fällen wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfe von Behinderten berücksichtigt werden. In zwei Fällen wurde die Frage nicht richtig interpretiert und darauf hingewiesen, dass die Fort- und Weiterbildungsangebote des Krankenhauses auch behinderten Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Es ist jedoch aufgrund der Übertragbarkeit der übrigen Antworten davon auszugehen, dass auch in diesen Krankenhäusern die Frage bejaht werden kann. Ein Krankenhaus hat diese Frage verneint.

Insgesamt ist in den Weiterbildungen eine Ausrichtung auf die Autonomie der Patientinnen unter Berücksichtigung auch einer Behinderung ein zentrales Thema. Hier wird auch darauf hingewiesen, dass der Verlauf chronischer Erkrankungen oft zu Behinderungen bei Patienten führt und daher entsprechend in der Qualifikation berücksichtigt wird.

Frage 4:

Werden spezielle, wegen der Behinderung notwendige Gesundheitsdienstleistungen incl. Früherkennung und Prävention vorgehalten?

Es liegen sieben Antworten vor. Bei zwei Krankenhäusern wurde die Frage verneint. Die anderen Krankenhäuser verwiesen auf folgende spezielle Angebote:

- Strukturiertes, betriebliches Wiedereingliederungsmanagement für behinderte Mitarbeiter,
- Begleitung behinderter Kinder durch das Sozialpädiatrische Institut am Klinikum Bremen Mitte,
- Gynäkologische Praxis für mobilitätseingeschränkte Frauen am Klinikum Bremen Mitte,
- Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbietern oder Verbänden in Bezug auf Früherkennung und Prävention,
- Spezielle Kurse (z.B.: Kinästhetics, Bobath, Ernährungsberatung, Urogynsprechstunde,...etc.) auch für Behinderte,
- Spezielle interne Leitlinie für den Umgang mit geistig behinderten Menschen am Klinikum Bremen Ost (s. Anlage).

Frage 5:

Wie verpflichtend sind die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Sensibilisierung im Umgang mit behinderten Patienten für die Mitarbeiter der Krankenhäuser?

Dazu liegen sechs Antworten vor. Alle Krankenhäuser haben eine Verpflichtung der Mitarbeiter verneint. Unter Berücksichtigung der Antworten zu Frage 3 muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass soweit die speziellen Inhalte Teil der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind, je nach Bereich eine Verpflichtung abgeleitet werden kann. Beispiel: Der Umgang mit Patienten mit Behinderungen ist Teil der Ausbildung. Der erfolgreiche Abschluss ist zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses verpflichtend. Dann ist auch dieser Teil der Ausbildung insoweit verpflichtend.



Frage 6:

Gibt es in den Krankenhäusern Angebote für pflegende Angehörige?

Auch hier liegen sechs Antworten vor. Ein Krankenhaus hat kein entsprechendes Angebot, weil der Anteil an pflegebedürftigen Patienten zu gering ist. Die übrigen Krankenhäuser halten entsprechende Angebote wie folgt vor:

- Im Rahmen der Neurologischen Frührehabilitation,
- Weiterversorgung von zu Hause, Wundmanagement in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen,
- Schulung von Angehörigen von Pflegefachkräften zur Weiterversorgung der Kranken direkt am Krankenbett,
- Seminare und Fortbildungen sowie Beratungsangebot durch Pflegekonsildienst,
- Psychosoziale Beratung.

Es ist davon auszugehen, dass darüber hinaus der Sozialdienst der Krankenhäuser entsprechende Informationen für Angehörige vorhält.

Frage 7:

Wie ist die Barrierefreiheit in den Krankenhäusern

- Für sehbehinderte, blinde und gehörlose Menschen hinsichtlich baulicher Barrieren, aber auch der Kenntnis und Information der Ärzte zu Bedarfen dieser Personengruppe, wie Gebärdensprache?

Es liegen fünf Antworten vor. Ein Krankenhaus hat darauf hingewiesen, dass sehbehinderte, blinde und gehörlose Menschen persönlich begleitet werden. Soweit die Gebärdensprache benötigt wird, werden bei zwei Krankenhäusern externe Dolmetscher herangezogen. Das Klinikum Bremen Mitte weist darauf hin, dass im Rahmen des Teilersatzneubaus die Belange von blinden und sehbehinderten Menschen im Rahmen des Wegeleitsystems berücksichtigt werden, was bei einem anderen Krankenhaus bereits berücksichtigt ist. Ein weiteres Krankenhaus hält einen 24 Stunden Informations- und Patientenservice vor.

- Im Sanitärbereich der Patientenzimmer ?

Es liegen sechs Antworten vor. Ein Krankenhaus hat unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 1 darauf hingewiesen, dass nur in neuen baulich sanierten Bereichen Barrierefreiheit bedacht und umgesetzt wurde. Ein weiteres Krankenhaus hat darauf hingewiesen, dass ein spezielles Abstimmungsgespräch mit dem Landesbehindertenbeauftragten zu Fragen der Barrierefreiheit fest terminiert ist. Die übrigen Krankenhäuser haben auf die (positiven) Antworten zur Frage 1 verwiesen.

Für weitere Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'U. Zimmer'.

Uwe Zimmer
Geschäftsführer

Anlage